



---

## Endfassung

# Grossratsbeschluss betreffend Kredit für das Revitalisierungsprojekt Steintobelbach

vom 1. Dezember 2025

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **ohne Nr.**  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.*

gestützt auf Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

*beschliesst*

## I.

Neuer Erlass Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Revitalisierungsprojekt Steintobelbach:

### Art. 1

<sup>1</sup> Für das Revitalisierungsprojekt Steintobelbach im Abschnitt Sandgrube bis Mündung Sitter wird ein Kredit in der Höhe von Fr. 789'250.-- erteilt.

<sup>2</sup> Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung.

### Art. 2

<sup>1</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% des Gesamtkreditbetrags unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup> Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% des Gesamtkreditbetrags gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**Art. 3** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Gutheissung durch die Landsgemeinde in Kraft.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und unbenutzter Referendumsfrist in Kraft.